

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

97. Stück, 07.04.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 7. April 1922.) 97. Stück.

Inhalt:

Nr. 184. Zweites Landesbrandkassen-Teuerungsgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. März 1922.

Nr. 184.

Zweites Landesbrandkassen-Teuerungsgesetz für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 31. März 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages für den Landesteil Oldenburg folgendes zweites Landesbrandkassen-Teuerungsgesetz:

§ 1.

Vom 1. Januar 1922 an sind die bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude nach dem jeweiligen Durchschnittsbauwert versichert, der nach § 2 des ersten Teuerungsgesetzes vom 12. August 1920 festgesetzt ist. Die Grundlage des Durchschnittsbauwertes ist die Versicherungssumme des Gebäudes, mit der es für das Jahr 1914 im Brandkassenregister eingetragen ist. Bei später errichteten oder veränderten Gebäuden ist die Versicherungssumme auf 1914



zurückzurechnen und in das Register einzutragen. Sowohl im Nachprüfungsverfahren der Brandkassenverwaltung wie im Schätzungsverfahren auf Antrag des Versicherten (§ 36 des Brandkassengesetzes vom 28. April 1910) kann die Versicherungssumme von 1914 neu festgestellt werden. Die Registersumme von 1914 ist mit der Mitteilung des Protokolls gemäß § 31 des Brandkassengesetzes vom 28. April 1910 dem Gebäudeeigentümer mitzuteilen.

§ 2.

Die Brandkassenverwaltung ist berechtigt, in eiligen Fällen ohne Beobachtung der im § 2 Absatz 1 des ersten Brandkassen-Steuerungsgesetzes gegebenen Vorschriften den Durchschnittsbauwert allein festzusetzen. Die Zustimmung des Brandkassenausschusses und die Genehmigung des Ministeriums ist in solchen Fällen unverzüglich nachträglich einzuholen.

Wenn die Zustimmung oder die Genehmigung verjagt wird, werden die nach Absatz 1 entstandenen Rechtsfolgen wieder rückgängig gemacht.

§ 3.

Wird mit der Wiederherstellung eines zerstörten oder beschädigten Gebäudes erst begonnen, nachdem der Durchschnittsbauwert herabgesetzt worden ist, so wird die Entschädigungssumme nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Durchschnittsbauwert nachträglich neu festgesetzt.

§ 4.

Die Beiträge der Versicherten werden nach je 1000 *M* der nach dem Durchschnittsbauwert erhöhten Versicherungssummen erhoben. Diejenigen Gebäude, die mit einem, nach § 63 des Brandkassengesetzes von 1910 erhöhten Beitrage herangezogen werden, haben diese Beitragserhöhung in demselben Verhältnis zu leisten.



§ 5.

Die Brandkassenverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für die Erhebung der Beiträge gleichmäßig für alle Klassen einen niedrigeren Durchschnittsbauwert der Versicherungssumme festzusetzen, als er jeweilig für Auszahlung der Entschädigungen festgesetzt worden ist.

§ 6.

In Abänderung des § 8 des ersten Teuerungsgesetzes sind die Jahresbeiträge vierteljährlich abzustufen.

§ 7.

Der § 31 des Brandkassengesetzes vom 28. April 1910 erhält folgende Fassung:

„Das Gemeindevorstandsmitglied (§ 30) hat bei der Verhandlung der Schärer ein Protokoll aufzunehmen und sofort nach geschehener Schätzung der Brandkassenverwaltung zuzusenden und ferner dem Gebäudeeigentümer schriftlich oder mündlich die Höhe der Einschätzungssumme vorläufig mitzuteilen.

Die Brandkassenverwaltung hat nach geschehener Prüfung und etwaiger Berichtigung eine Abschrift des Protokolls dem Gemeindevorstande und dem Gebäudeeigentümer zuzufertigen. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt, soweit nicht § 26 zu Raum kommt, mit der Aufnahme dieses Protokolls.“

§ 8.

In § 32 Absatz 1 des Brandkassengesetzes vom 28. April 1910 werden die Worte „der Schätzung“ durch die Worte „des Schätzungsprotokolls“ ersetzt.

§ 9.

An Stelle des § 38 des Brandkassengesetzes vom 28. April 1910 tritt folgende Fassung:

ffet

hm



„Für die Eintragung oder Umschreibung von Gebäuden oder der Versicherungssummen in dem Brandkassenregister werden Gebühren erhoben, die von der Brandkassenverwaltung mit Zustimmung des Brandkassenausschusses festzusetzen sind.“

§ 10.

In § 61 des Gesetzes vom 28. 4. 1910/13. 4. 1920 werden die Beitragsätze folgender Klassen abgeändert:

Nach der Bauart und Lage	Nach der Benutzung	
0	1	in 0,40 M
0	2	„ 0,50 „
0	3	„ 0,60 „

§ 11.

Das Landesbrandkassen-Teuerungsgesetz vom 12. August 1920 erhält im § 7 Abs. 1 hinter den Worten: „Ein zur Anrechnung kommender Rest der Versicherungssumme wird entsprechend“ den Zusatz „jedoch nicht über das Dreifache“.

§ 12.

Diesem Gesetz wird die Rechtswirkung vom 1. Januar 1922 beigelegt. Der § 11 hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1920.

Oldenburg, den 31. März 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Brand.

